

§ 2

Zu § 4 der Verordnung

(1) Die Sprach- und Stimmheillehrer und Sprach- und Stimmtherapeuten werden organisatorisch dem Lehrkörper der Sonderschule für Sprachgestörte im Kreis, falls keine besteht, einer anderen Sonderschule angeschlossen. Sie nehmen an allen obligatorischen Veranstaltungen für Lehrer und an der Weiterbildung für Sprachheillehrer teil.

(2) Die Pflichtstundenzahl beträgt für Sprach- und Stimmheillehrer und Sprach- und Stimmtherapeuten 30 Unterrichtsstunden pro Woche.

(3) Die Unterrichtsstunde (Behandlungsstunde) wird auf 45 Minuten festgesetzt. Eine Aufgliederung der Unterrichtsstunde zur Behandlung verschiedener Einzelpersonen oder Gruppen kann vorgenommen werden, sofern Art und Grad der Sprach- oder Stimmstörung es erfordern.

(4) Die Sprach- oder Stimmheilbehandlung kann

- a) einzeln,
- b) in Gruppen bis zu drei Personen,
- c) in Gruppen bis zu zehn Personen (Abendkurse für Erwachsene)

erfolgen. Die Form richtet sich nach der Art und dem Grad der Sprach- oder Stimmstörung der jeweiligen Personen.

§ 3

Zu § 5 der Verordnung

(1) Die Leiter der Abteilungen Volksbildung weisen in Verbindung mit den Abteilungen Gesundheitswesen der Räte der Kreise jedem Sprach- und Stimmheillehrer

und Sprach- und Stimmtherapeuten einen Arbeitsraum zu, der entweder in einer Schule (Arztzimmer) oder in der Poliklinik der Kreisstadt liegen soll.

(2) Die Sprach- und Stimmheillehrer und Sprach- und Stimmtherapeuten erfassen alle sprach- und stimmgestörten Personen im Kreis und führen sie einer ambulanten Sprach- und Stimmheilbehandlung zu. Die schwersten Fälle werden in Sprachheilschulen überwiesen.

(3) Als Grundlage für die Sprach- oder Stimmheilbehandlung dient neben dem fachpädagogischen ein fachmedizinisches Gutachten.

(4) Jeder Sprach- und Stimmheillehrer und Sprach- und Stimmtherapeut hat ein Tagebuch zu führen. Es hat die Vorbereitungen auf die Behandlungsstunden, deren Ergebnis, Erfahrungen und die Schlußfolgerung zu enthalten.

§ 4

Zu § 6 der Verordnung

(1) Als Dienstalter zählt für Sprach- und Stimmheillehrer und Sprach- und Stimmtherapeuten die Zeit, in der sie diese Tätigkeit als staatliche Angestellte ausgeübt haben.

(2) Soweit sonstige persönliche und sächliche Kosten anfallen, sind diese bei der Sonderschule einzuplanen, der der Sprach- und Stimmheillehrer und Sprach- und Stimmtherapeut zugeordnet ist.

Berlin, den 21. Januar 1954

Ministerium für Volksbildung

I. V.: L a a b s

Staatssekretär

Bekanntmachung des Beschlusses über die Verleihung des Lessing-Preises.

Vom 21. Januar 1954

Nachstehend wird der Beschluß des Ministerrates vom 21. Januar 1954 über die Verleihung des Lessing-Preises bekanntgemacht.

Berlin, den 21. Januar 1954

Staatssekretär der Regierung
und Chef der Regierungskanzlei
Dr. G e y e r

Beschluß

I.

Im Andenken an den großen deutschen Dichter, Humanisten und Vorkämpfer für eine deutsche Nationalkultur, Gotthold Ephraim L e s s i n g, wird zu seinem 225. Geburtstag, dem 22. Januar 1954, ein

Lessing-Preis

gestiftet.

II.

Mit dem Preis sollen hervorragende Werke deutscher Autoren auf dem Gebiet der Bühnendichtung, der Kunsttheorie und Kunstkritik ausgezeichnet werden, die im Geiste Lessings für die weitere Entwicklung der deutschen Kunst bedeutungsvoll sind.

III.

Der Lessing-Preis wird in der Regel am 22. Januar, dem Geburtstag Gotthold Ephraim L e s s i n g s, verliehen, und zwar

- a) für ein Bühnenwerk,
- b) für eine Arbeit über die Theorie der Kunst oder eine kunstkritische Arbeit,

IV.

Mit dem Lessing - Preis kann jeder Deutsche ausgezeichnet werden, gleichgültig, wo er seinen Wohnsitz hat

Der Lessing-Preis kann verliehen werden:

- a) Einzelpersonen oder Kollektiven, deren Bühnenwerk aufgeführt wurde;
- b) Einzelpersonen oder Kollektiven für Arbeiten auf dem Gebiete der Kunsttheorie oder Kunstkritik,

V.

Der Lessing-Preis beträgt 10 000 DM für jedes der in Abschnitt III Buchstaben a und b genannten Gebiete.

Den Preisträgern wird ferner ein silbernes Lessing-Ehrenzeichen verliehen.

Die Empfänger des Lessing-Preises und des Lessing-Ehrenzeichens erhalten eine Ehrenurkunde.

Der Lessing-Preis ist steuerfrei.

VI.

Der Lessing-Preis wird mit dem Lessing-Ehrenzeichen vom Minister für Kultur verliehen.

VII.

Der Lessing-Preis soll erstmalig im Jahre 1955 verliehen werden.

VIII.

Beim Tode des Preisträgers ist das Lessing-Ehrenzeichen dem Minister für Kultur zurückzugeben, während die Urkunde im Besitz der Familie bleibt.